

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Gesundheit	DRUCKSACHE	
Az.: 53	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 07.12.2022	144	2022

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	14.12.2022		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	14.12.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt		

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich 53	
Gefertigt:	Beteiligt:			Landrat	
GBL 53 07.12.20 i.V 22 Henkel	Vorst II			gez. Radeck	
				zur Beschlussausführung. (Handzeichen)	

Betreff:

Vereinbarungen mit dem Betreuungsverein Oschersleben zur Unterstützung der Betreuungsstelle des Landkreises Helmstedt

Beschlussvorschlag:

Den Vereinbarungen zwischen dem Landkreis Helmstedt und dem Betreuungsverein Oschersleben bezüglich der Unterstützung gem. §15 BtOG sowie §§ 8 und 10 BtOG wird vorbehaltlich der Bewilligung der Haushaltsmittel zugestimmt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 144	Jahr 2022

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Zum 01.01.2023 tritt das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) in Kraft, das die Arbeitsweise der Betreuungsstelle neu regelt und damit auch den Aufgabenumfang erheblich erweitert. Dies erfordert eine Aufstockung des Personals sowie umfangreiche Umstrukturierungen.

10 Aufgrund der aktuellen Arbeitsmarktsituation und des damit einhergehenden Fachkräftemangels sowie einer starken Personalfluktuaton konnten die Stellen in der Betreuungsstelle in der Vergangenheit nicht dauerhaft besetzt werden, so dass eine tiefgreifende Einarbeitung und Vorbereitung auf die neue Materie nicht möglich war. Um die Betreuungsstelle für die neuen Aufgaben und die Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben ab dem 15 01.01.2023 zu wappnen, ist es daher erforderlich, Wissen und Unterstützung von erfahrenen und bereits mit dem neuen Gesetz vertrauten Fachkräften einzuholen.

20 Mangels eines eigenen Betreuungsvereins im Landkreis Helmstedt und fehlender Kapazitäten durch die Umstellung in anderen Betreuungsstellen der Nachbarkreise, konnte nicht auf naheliegende Quellen zurückgegriffen werden. Es musste daher eine andere Lösung gefunden werden. Erfreulicherweise konnte der Betreuungsverein Oschersleben für eine Unterstützung des Landkreises Helmstedt gewonnen werden. Dort arbeiten erfahrene Betreuerinnen und Betreuer sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die die Umsetzung der Neuausrichtung durch das BtOG in ihren Reihen bereits vorbereitet haben und wesentlich bei der Aufstellung einer innovativen Betreuungsstelle und der Bewältigung der neuen Arbeitsaufträge unterstützen können.

30 Als Geschäftsgrundlage wurden zwei getrennte Vereinbarungen zu bestimmten Aufgabenbereichen entworfen (s. Anlagen). Die Vereinbarung für den Aufgabenbereich nach § 15 BtOG ist für vorerst 3 Jahre geschlossen, da hier langfristige Unterstützung erforderlich ist. Hinsichtlich der Unterstützungsleistungen gem. §§ 8 und 10 BtOG wurde eine Laufzeit von 1 Jahr avisiert, da geplant ist, dass diese Aufgaben durch eine noch in 2023 einzustellende Person für den Bereich der Sozialarbeit übernommen werden sollen.

35 Die entsprechenden Haushaltsmittel wurden für die Haushaltsplanung 2023 angemeldet.

40 Mit Blick auf eine rechtssichere Umsetzung der sich aus dem BtOG ergebenden, neuen gesetzlichen Vorgaben und des damit verbundenen Aufgabenzuwachses wird nachdrücklich für die Annahme des vorliegenden Beschlussvorschlages plädiert. Dies auch, weil die Betreuungsstelle in wesentlichen Teilen im Auftrage des Amtsgerichts handelt und das Amtsgericht Helmstedt bereits auf das zwingende Erfordernis einer rechtskonformen Umsetzung des BtOG deutlich hingewiesen hat.

Arbeitszeitberechnung Anerkannter Betreuungsvereine 2023 (Helmstedt)

Die Berechnung der zu leistenden jährlichen Arbeitsstunden für das Jahr 2023 ist im Folgenden dargestellt: Das Jahr 2023 hat in Niedersachsen bei 40/h Woche **251 Arbeitstage**.

251 Arbeitstage x	8 Stunden	=	2008 Arbeitsstunden, abzüglich	
Urlaub (30 Tage)	x	8 Stunden	=	240 Stunden
Weiterbildung				40 Stunden
Krankheit, sonst. Ausfall				100 Stunden
Gesamtstunden:				1628 Netto bei 40 h/ Woche

} 380 Stunden

1628 Stunden im Jahr sind es auch, was an Querschnitt im Jahr durch einen Vereinsbetreuer erbracht werden kann. Bezogen auf die anerkannten Berechnungen der BUKO bedeutet dieses, dass folgende Zeiten vom Grundsatz her erbracht werden können: 100% Querschnitt plus Verwaltung

1. Begleitung und Fortbildung - EA Betreuer und Bevollmächtigte -

40 % = ca. 654,4 h/ Jahr = ca. 12,6 h/ Woche

2. Gewinnung und Einführung - Ehrenamt und Bevollmächtigte -

15 % = ca. 245,4 h/ Jahr = ca. 4,7 h/ Woche

3. Information und Beratung - Vorsorgevollmacht, Betreuungs – und Patientenverfügung -

20 % = ca. 327,2 h/ Jahr = ca. 6,3 h/ Woche

4. Öffentlichkeitsarbeit

10 % = ca. 163,6 h/ Jahr = ca. 3,1 h/ Woche

5. Netzwerkarbeit (auch interdisziplinär)

20 % = ca. 327,2 h/ Jahr = ca. 6,3 h/ Woche

6. Qualitätssicherung und Verwaltungsaufgaben

20 % = ca. 327,2 h/ Jahr = ca. 6,3 h/ Woche

Gewichtung

	Punkt 1	Punkt 2	Punkt 3	Punkt 4	Punkt 5	Punkt 6
Querschnitt:	35%	15%	20%	5%	20%	5%
Verwaltung:	5%			5%		15%
Gesamt:	40%	15%	20%	10%	20%	20%

Die Berechnung beruht auf die Empfehlungen der BAGüS zur Anerkennung von Betreuungsvereinen zum bisherigen § 1908f BGB.

Stephan Sigusch, 02.11.22

Vereinbarung
zwischen
Landkreis Helmstedt
und
Betreuungsverein Oschersleben

Präambel

Durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 2021 wurde das Betreuungsorganisationsgesetz (BTOG) neu geschaffen. Hier werden die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde und die der anerkannten Betreuungsvereine neu geregelt und erweitert. Im Landkreis Helmstedt besteht kein Betreuungsverein. Es wäre somit Aufgabe des Landkreises als örtliche Betreuungsbehörde alle Aufgaben eigenständig zu erbringen.

Diese Aufgabenerfüllung nach § 15 BTOG wird im Landkreis Helmstedt dem Betreuungsverein Oschersleben e.V. übertragen.

Es ist Ziel dieser Vereinbarung sicherzustellen, dass die dem Betreuungsverein übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erledigt werden können und der Betreuungsverein im Hinblick auf die Finanzierung der ihm übertragenen Aufgaben Planungssicherheit erhält.

Aus diesem Grund treffen die Parteien folgende Vereinbarung:

1. Pflichten des Betreuungsvereins

a)

Der Betreuungsverein verpflichtet sich, die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben nach § 15 BTOG im Landkreis Helmstedt ordnungsgemäß zu erbringen und für jedes Kalenderjahr jeweils spätestens bis zum 15. 2. des folgenden Jahres dem Landkreis einen nachvollziehbaren Tätigkeitsbericht vorzulegen.

b)

Zur Erledigung der dem Betreuungsverein übertragenen Aufgaben wird der Betreuungsverein in Helmstedt ein Büro mit Sprechzeiten einrichten und dort in Vollzeit durch geeignete Betreuer (39 Stunden pro Woche, entsprechend S 12 TVöD West finanziert) und in Teilzeit (19,5 Stunden pro Woche) durch geeignete Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (entsprechend E 6 TVöD West) sicher zu stellen. Der Betreuungsverein setzt drei Vereinsbetreuer in unterschiedlichen Stundenanteilen ein und dazu zwei erfahrene Verwaltungsfachkräfte.

Die Aufgabenerfüllung erfolgt in Anlehnung an die Erfordernisse, die von der BAGüs dazu formuliert wurden (siehe Anlage).

Im Jahr 2023 erfolgt der Aufbau mit einem VZ Stellenanteil für Querschnittsarbeit und ½ VZ Stellenanteile für Verwaltung. Im Jahr 2024 dann 1,5 VZ Stellenanteil für Querschnitt und ½

VZ Stellenanteil für Verwaltung und ab 2025 dann 2 VZ Stellenanteile für Querschnitt und 1 VZ Stellenanteil für Verwaltung.

Die Umsetzung der Tätigkeiten erfolgt nach der jeweils gültigen Empfehlung der BAGüS.

Folgende Tätigkeiten werden zur Umsetzung ausgeführt:

- Planmäßige Information über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen (Broschüren, Vorträge und Einzelgespräche)
- Planmäßige Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer in Abstimmung mit der Betreuungsbehörde und dem Betreuungsgericht unter Auswertung der örtlichen Bedarfslage.
- Einführung der vom Betreuungsgericht bestellten ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer in ihre Aufgaben, laufende Fortbildung und Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- Abschluss einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung im Sinne von § 15 BTOG Abs. 1 Nummer 3 mit ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern, sofern eine solche Vereinbarung nach § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 1816 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist oder von den ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern gewünscht wird.
- Vorsorgebevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.
- Der Betreuungsverein erteilt den ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern auf deren Aufforderung Nachweise über die Teilnahme an Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen nach Satz 1 Nummer 3.

Der Betreuungsverein erfüllt die Aufgaben durch Abschluss einer Vereinbarung nach § 22 BTOG mit ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern. Diese Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 hat mindestens zu umfassen:

- die Verpflichtung der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer zur Teilnahme an einer Einführung über die Grundlagen der Betreuungsführung (diese erfolgt nach dem Hessischen Curriculum),
- die Verpflichtung der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen (diese werden vom Betreuungsverein organisiert und angeboten),
- die Benennung einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters des Betreuungsvereins als festen Ansprechpartner und
- die Erklärung der Bereitschaft des Betreuungsvereins zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung nach § 1817 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Der Betreuungsverein berät im Einzelfall Betroffene, Angehörige und sonstige Personen zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen, zu Vorsorgevollmachten und über andere Hilfen nach § 5 Absatz 1, bei denen kein Betreuer bestellt wird, zu beraten. Dies umfasst auch eine Beratung bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung.

Umsetzung des § 22 Abschluss einer Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung

(1) Ein ehrenamtlicher Betreuer kann eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mit einem anerkannten Betreuungsverein oder hilfsweise nach § 5 Absatz 2 Satz 3 mit der zuständigen Behörde abschließen.

(2) Eine Person, die ehrenamtlich Betreuungen führen möchte und keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zum Betroffenen hat, soll vor ihrer ersten Bestellung als ehrenamtlicher Betreuer eine Vereinbarung nach Absatz 1 abschließen.

Der Landkreis Helmstedt wird damit von der Aufgabenerfüllung freigestellt. Die praktische Umsetzung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Landkreis u. a. zu den Sprechzeiten, Inhalten der Weiterbildungen, aktuellen Themen durch Gesetzesänderungen und der Beratung von Betroffenen.

Der Betreuungsverein baut in den ersten 3 Jahren ein Netzwerk in enger Kooperation mit der Betreuungsbehörde auf zur Umsetzung dieser Aufgaben. Dazu gehört auch die Schaffung einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft Betreuungsrecht.

2. Pflichten des Landkreises

a)

Die Kostenberechnung erfolgt nach KGST Berechnung. Der Landkreis ist verpflichtet, sich an den für die Aufgabenerledigung des Betreuungsvereins nach Ziffer 1 dieser Vereinbarung voraussichtlichen Personal- und Sachkosten wie folgt zu beteiligen:

1 VZ Stellenanteil für einen Querschnittsarbeiter und ½ VZ Stellenanteil für eine Verwaltung

2023	Personalkosten Betreuer (jährlich)	70.500 €
2023	Personalkosten Sachbearbeiter (jährlich)	<u>25.400 €</u>
2023	25 % der Personalkosten als Sachkosten (jährlich)	23.975 €
2023	Gesamt	119.875 €

1,5 VZ Stellenanteil für einen Querschnittsmitarbeiter und ½ VZ Stellenanteil für Verwaltung

2024	Personalkosten Betreuer (jährlich)	105.750 €
2024	Personalkosten Sachbearbeiter (jährlich)	<u>26.000 €</u>
2024	25 % der Personalkosten als Sachkosten (jährlich)	33.000 €
2024	Gesamt	164.750 €

2 VZ Stellenanteil für Querschnittsmitarbeiter und 1 VZ Stellenteil für eine Verwaltung

2025	Personalkosten Betreuer (jährlich)	142.000 €
2025	Personalkosten Sachbearbeiter (jährlich)	<u>54.000 €</u>
2025	25 % der Personalkosten als Sachkosten (jährlich)	49.000 €
2025	Gesamt	245.000 €

Für die Jahre ab 2025 erfolgt eine gemeinsame Planung.

Der Landkreis verpflichtet sich, 1/12 der jeweils jährlichen Gesamtkosten monatlich beginnend ab dem 31.1.2023 an den Betreuungsverein durch Überweisung auf das Konto Kreissparkasse Börde DE51 8105 5000 3030 0114 01 zu überweisen.

b)

Der Landkreis ist verpflichtet, dem Betreuungsverein kostenfrei geeignete Büroräume zur Verfügung zu stellen und die anfallenden laufenden Kosten des Büros (Heizung, Wasser, Abfallbeseitigung usw.) zu tragen. Alternativ werden die Kosten für ein geeignetes Büro mit barrierefreiem Zugang übernommen.

3. Wechselseitige Pflichten

Die Parteien dieser Vereinbarung sind verpflichtet, sich wechselseitig bei der Durchführung dieser Vereinbarung zu unterstützen. Bei Meinungsverschiedenheiten über Inhalt und Umfang der wechselseitigen Rechte und Pflichten ist vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung eine einvernehmliche Lösung zu suchen, die den wechselseitigen Interessen gerecht wird.

Spätestens bis zum 30.6.2025 haben die Parteien im Hinblick auf die Fortführung dieser Vereinbarung miteinander Gespräche zu führen, um gegebenenfalls die Beteiligung des Landkreises an den Personal- und Sachkosten angemessen anzupassen.

4. Inkrafttreten und Beendigung

Diese Vereinbarung beginnt am 1.1.2023 und läuft auf unbestimmte Zeit. Von beiden Parteien kann diese Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Sollte das Land Niedersachsen eine Finanzierung nach § 17 BTOG bewilligen, wird eine entsprechende Gegenrechnung vereinbart.

5. Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung in dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Ergänzend gelten die gesetzlichen Regelungen.

Helmstedt, den .12.2022

Oschersleben, den .12.2022

Vereinbarung
zwischen
Landkreis Helmstedt
und
Betreuungsverein Oschersleben

Präambel

Durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 2021 wurde das Betreuungsorganisationsgesetz (BTOG) neu geschaffen. Hier werden die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde und die der anerkannten Betreuungsvereine neu geregelt und erweitert. Die Aufgabenerfüllung nach § 8 und § 11 BTOG (erweiterte Unterstützung) wird im Landkreis Helmstedt zunächst dem Betreuungsverein Oschersleben e.V. übertragen.

Es ist Ziel dieser Vereinbarung sicherzustellen, dass die dem Betreuungsverein übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erledigt werden können und der Betreuungsverein im Hinblick auf die Finanzierung der ihm übertragenen Aufgaben Planungssicherheit erhält.

Aus diesem Grund treffen die Parteien folgende Vereinbarung:

1. Pflichten des Betreuungsvereins

a)

Der Betreuungsverein verpflichtet sich, die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben nach § 8 und § 11 BTOG im Landkreis Helmstedt ordnungsgemäß zu erbringen. Mit der Einführung der o. g. neuen Aufgaben für die örtliche Betreuungsbehörde wird Neuland in der rechtlichen Betreuung betreten. Es gibt keine Zahlen zum Umfang.

Die Empfehlung zur Umsetzung geht davon aus, dass die erweiterte Unterstützung bei 15% aller Neubestellungen zu erwarten ist und pro Fall über den Zeitraum von 3 Monaten insgesamt 15 Stunden anfallen - somit monatlich etwa 5 Stunden.

Im Landkreis Helmstedt gab es im Jahr 2021 360 Neubestellungen für rechtliche Betreuungen. Es wäre daher bei 15 % mit 54 wahrscheinlichen Verfahren pro Jahr à 15 Stunden erweiterte Unterstützung zu rechnen mit einem Jahresumfang von insgesamt 810 Stunden.

b)

Zur Erledigung dieser dem Betreuungsverein übertragenen Aufgaben wird der Betreuungsverein in Helmstedt die Kapazität durch geeignete Betreuer von 810 Jahresstunden für das Jahr 2023 einplanen und zur Verfügung stellen. Zur Risikominimierung für beide Seiten erfolgt eine zeitnahe Beteiligung beider Seiten und eine pauschale Vergütung in den ersten sechs Monaten für vorerst 405 Stunden.

Die Aufgabenerfüllung erfolgt in Anlehnung an die Erfordernisse, die von der BAGüs dazu formuliert wurden und in enger Abstimmung mit der örtlichen Betreuungsbehörde.

Es wird eine Pauschale vereinbart. Der Betreuungsverein dokumentiert jede Anfrage zur erweiterten Unterstützung und jede Umsetzung nach Art und Weise, Zeitumfang, Inhalt und Erfolg. Der Landkreis erhält den ersten Bericht zum 15.06.2023.

Damit wäre die Grundlage geschaffen für eine gemeinsame Auswertung und ggf. erforderliche Anpassung.

2. Pflichten des Landkreises

a)

Die Kostenberechnung erfolgt nach KGST Berechnung. Der Landkreis ist verpflichtet, sich an den für die Aufgabenerledigung des Betreuungsvereins nach Ziffer 1 dieser Vereinbarung voraussichtlichen Personal- und Sachkosten wie folgt zu beteiligen:

Grundlage der Berechnung:

360 Neubestellungen im Jahr 2021

15% sind 54 wahrscheinliche Verfahren pro Jahr à 15 Stunden.

Das entspricht 27 Verfahren in 6 Monaten = 405 Stunden in 6 Monaten

Für die Monate Januar bis Juni erfolgt pauschal die Zahlung. Für die Monate Juli bis Dezember erfolgt die Zahlung erst nach Auswertung der ersten sechs Monate und einer ggf. nötigen Anpassung. Die Vereinbarung kann von beiden Seiten weitergeführt werden.

Fiktive Berechnung:

1 VZ Stellenanteil für einen Querschnittsarbeiter

2023	Personalkosten Betreuer (jährlich)	70.500 €
2023	25 % der Personalkosten als Sachkosten (jährlich)	17.625 €
2023	Gesamt	88.125 €

88.125 € für 1628 Stunden Jahresarbeitszeit (netto) entspricht 44.062,50 € für 810 Stunden erweiterte Unterstützung im Jahr.

Mit einem Risikozuschlag kann der Betreuungsverein einen Satz von 60,- €/ Stunde die Leistung erbringen. Das wären ca. 67,5 Stunden pro Monat à 60,- € mtl. (insgesamt mtl. 4.050,- €) Mit der Pauschale ist der Landkreis Helmstedt von der Erbringung freigestellt und jeder Mehrbedarf geht zu Lasten des Betreuungsverein Oschersleben e.V. Bei einem Minderbedarf in diesen sechs Monaten ist das Risiko beim Landkreis Helmstedt. In dem Stundensatz sind die erforderlichen Fahrkosten enthalten.

Für die Jahre ab 2024 erfolgt eine gemeinsame Planung, ob der Betreuungsverein Oschersleben e.V. weiterhin die übertragene Aufgabe übernimmt oder diese von Landkreis Helmstedt erbracht wird.

Der Landkreis verpflichtet sich monatlich die Pauschale beginnend ab dem 31.1.2023 an den Betreuungsverein durch Überweisung auf das Konto Kreissparkasse Börde DE51 8105 5000 3030 0114 01 zu überweisen.

3. Wechselseitige Pflichten

Die Parteien dieser Vereinbarung sind verpflichtet, sich wechselseitig bei der Durchführung dieser Vereinbarung zu unterstützen. Bei Meinungsverschiedenheiten über Inhalt und Umfang der wechselseitigen Rechte und Pflichten ist vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung eine einvernehmliche Lösung zu suchen, die den wechselseitigen Interessen gerecht wird.

Spätestens bis zum 30.9.2023 haben die Parteien im Hinblick auf die Fortführung dieser Vereinbarung miteinander Gespräche zu führen, um gegebenenfalls die Beteiligung des Landkreises an den Personal- und Sachkosten angemessen anzupassen.

4. Inkrafttreten und Beendigung

Diese Vereinbarung beginnt am 1.1.2023 und ist zunächst befristet bis zum 31.12.2023. Eine Verlängerung ist möglich. Von beiden Parteien kann diese Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

5. Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung in dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Ergänzend gelten die gesetzlichen Regelungen.

Helmstedt, den .12.2022

Oschersleben, den .12.2022